

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 3 / 2009

Hagen, 27. April 2009

Inhalt:

1. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation an der FernUniversität in Hagen vom 06. April 2009
2. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mediation“ an der FernUniversität in Hagen vom 06. April 2009
3. Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 23. April 2009

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das
Weiterbildende Studium Mediation
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. April 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzungsänderung zur Prüfungsordnung vom 26. Mai 2006 erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Weiterbildenden Studium
- § 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholen von Prüfungen
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen und Wiederaufnahme des Studiums
- § 11 Zertifikat
- § 12 Zeugnis
- § 13 Angebot weiterer Vertiefungs- und Fortbildungsseminare
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Weiterbildende Studium Mediation vermittelt das wissenschaftliche Fundament und die praktischen Grundlagen der Mediation. Es versteht sich als Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Zum Studienziel gehört neben den speziellen Rechtskenntnissen, über die ein Mediator bzw. eine Mediatorin verfügen muss, die Einsicht in die psychologischen und kommunikationstheoretischen Zusammenhänge der Konfliktbewältigung.

§ 2 Zulassung zum Weiterbildenden Studium

- (1) Am Weiterbildenden Studium Mediation kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

§ 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium und das Hauptstudium dauern jeweils ein Semester. Im Grundstudium muss der Teilnehmende mindestens vierzehn Semesterwochenstunden Fernunterricht belegen, im Hauptstudium mindestens acht Semesterwochenstunden.

- (2) Das Studium umfasst im *Grundstudium* folgende Pflichtfächer:

1. Fernstudium

- Fach I Mediation und Rechtskultur
- Fach II Mediation und menschliches Verhalten
- Fach III Verhandlungstechniken

2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens zwei einführenden Präsenzseminaren Pflicht.

- (3) Das Studium umfasst im *Hauptstudium* folgende Einheiten:

1. Fernstudium

- Allgemeiner Teil (Pflichtprogramm)
- Schwerpunktgruppen (Wahlpflichtprogramm)
- Fachgruppe Zivilrecht I
- Fachgruppe Zivilrecht II
- Fachgruppe Öffentliches Recht
- Fachgruppe Strafrecht

2. Übungen

Im Hauptstudium müssen Übungen absolviert werden. Eine Übung dauert drei Tage. Die Teilnahme an zwei Übungen in der für die Abschlussprüfung gewählten Schwerpunktgruppe ist Pflicht.

3. Praktikum

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede bzw. jeder Teilnehmende eigene Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator bzw. Einzel- oder Co-Mediatorin in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren.

§ 4 Präsenzveranstaltungen

(1) Bei den Präsenzveranstaltungen des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Eine Präsenzveranstaltung im Grundstudium dauert i. d. R. drei Tage. Die Übungen im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten der jeweils gewählten Fachgruppe. Eine Übung im Hauptstudium dauert i. d. R. drei Tage. Bei allen Präsenzveranstaltungen werden pro Tag mindestens acht Zeitstunden abgehalten.

(2) Im Grund- und Hauptstudium können die Studierenden neben den Pflichtveranstaltungen auch weitere Seminare bzw. Übungen durchlaufen.

(3) Für die aktive Teilnahme an einem Präsenzseminar im Grundstudium sowie für die aktive Teilnahme an einer Übung im Hauptstudium in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmechein ausgestellt. Werden Teile einer Präsenzveranstaltung versäumt, sind die versäumten Zeiten nachzuholen. Bei Versäumnis von mehr als 20% der Gesamtdauer eines Seminars oder einer Übung ist diese/s ganz zu wiederholen.

§ 5 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise werden durch die erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben sowie durch Teilnahme-scheine erbracht. Über die Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

(2) Im Grundstudium muss jede/r Teilnehmende in jedem Fach eine Einsendeaufgabe erfolgreich bestehen. Außerdem muss jede/r Teilnehmende an den beiden Präsenzseminaren aktiv in voller Länge teilgenommen haben.

(3) Wenn ein/e Studierende/r eine Einsendeaufgabe nicht besteht, so kann er/sie diese in den nachfolgenden Semestern maximal zweimal wiederholen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende.

(4) Aus der Summe der Punkte der bestandenen Einsendearbeiten wird die Durchschnittspunktzahl ermittelt. Diese geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

(5) Zum Hauptstudium wird nur zugelassen, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Im Hauptstudium müssen die Teilnehmenden den allgemeinen Teil und in den Schwerpunktgruppen mindestens fünf Semesterwochenstunden Fernunterricht belegen sowie mindestens zwei Übungen in ihrer Schwerpunktgruppe absolvieren.

(6) Zugelassen für die Abschlussprüfung wird, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat, mindestens acht Semesterwochenstunden im Hauptstudium belegt hat und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Übungen in seiner Schwerpunktgruppe im Hauptstudium nachweist. Daneben müssen die Teilnehmenden als Mediatoren bzw. Mediatorinnen Erfahrungen gesammelt haben (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3). Diese Erfahrungen müssen in mindestens zwei Fällen dokumentiert sein. Über die Anerkennung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

(7) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Präsentation eines dokumentierten Mediationsfalles (Vortrag) und einer daran anschließenden mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch). Um das Studium erfolgreich abzuschließen, muss die Abschlussprüfung insgesamt als mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(8) Bei der Abschlussprüfung beträgt die Dauer der mündlichen Präsentation eines dokumentierten Falles (Vortrag) je Teilnehmenden 10 bis 15 Minuten. Die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) besteht insbesondere aus Fragen zum Vortrag, zu den beiden Dokumentationen und zum Wahlfach; sie dauert mindestens 10, höchstens 20 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

(9) Für das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung werden der Vortrag eines Mediationsfalles sowie die mündliche Prüfung jeweils gleich gewichtet.

(10) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittspunktzahl der bestandenen Einsendearbeiten (Abs. 4) und der Punkte der mündlichen Abschlussprüfung. Die Durchschnittspunktzahl der Einsendearbeiten wird mit insgesamt 20%, die Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung mit 80% gewichtet.

§ 6 Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Einsendeaufgaben im Grundstudium können im nächsten Semester einmal wiederholt werden.

(2) Ist das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung schlechter als ausreichend, so kann die Abschlussprüfung innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) In allen Einsendeaufgaben sowie mündlichen Prüfungen können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

95 – 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90 – 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

Eine hervorragende Leistung.

85 – 89 Punkte = 1,7 (gut)

80 – 84 Punkte = 2,0 (gut)

75 – 79 Punkte = 2,3 (gut)

Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

70 – 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65 – 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60 – 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

55 – 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50 – 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht.

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala wird vorgesehen.

§ 8 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters auf die Dauer von zwei Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin des Weiterbildungsstudiums Mediation. Er/sie trägt den Titel eines wissenschaftlichen Direktors/einer wissenschaftlichen Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den Geschäftsführenden Leiter/die Geschäftsführende Leiterin des Studiums sowie seinen/ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Leiter/die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Einsendearbeiten und der mündlichen Abschlussprüfungen verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Weiterbildenden Studiums und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der

Prüfungskommission gem. § 8 Abs. 2 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin des Weiterbildungsstudiums und der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Studiums sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anrechnung von Studienleistungen nach § 10, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Einsendearbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb eines Monats eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die mündliche Abschlussprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen.

§ 10 Anerkennung von Studienleistungen und Wiederaufnahme des Studiums

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann den Studierenden beim Nachweis gleichwertiger Leistungen auf Antrag die Teilnahme an den Einsendearbeiten sowie Teile des Präsenzstudiums erlassen. Die Teilnehmenden erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Studiengebühren sind gem. § 2 Abs. 3 unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu entrichten.

(2) Bei einer Unterbrechung des Studiums nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums kann der/die Studierende das Weiterbildende Studium Mediation im

Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als ein Semester, muss der Antrag vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss geprüft und die Weiterführung des Studiums bewilligt werden.

§ 11 Zertifikat

Über die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium wird von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat erteilt.

§ 12 Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsstudium Mediation wird nach Bestehen der Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan/von der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie von dem wissenschaftlichen Leiter/ der wissenschaftlichen Leiterin unterschrieben und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen versehen. Auf schriftlichen Antrag kann die Wahlfachgruppe ausgewiesen werden. Jeder Prüfling erhält nur ein Zeugnis.

(2) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 13 Angebot weiterer Vertiefungs- und Fortbildungsseminare

Zur Vertiefung einzelner Bereiche des Weiterbildenden Studiums Mediation sowie zur Vermittlung neuer Entwicklungen können Folgeseminare angeboten werden. Die Teilnahme an diesen Seminaren steht allen aktiven, aber auch ehemaligen Studierenden des Weiterbildenden Studiums Mediation offen. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist kostenpflichtig. Der Preis wird für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation tritt rückwirkend zum 01. April 2009 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Bereits eingeschriebene Studierende können auf Antrag bis zum 01. Oktober 2009 in diese Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Februar 2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 06. April 2009

Hagen, den 06. April 2009

Der Dekan der
Rechtswissenschaft-
lichen Fakultät der
FernUniversität in
Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in
Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ulrich
Wackerbarth

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Helmut Hoyer

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mediation“ an der FernUniversität in Hagen vom 06. April 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzungsänderung zur Prüfungsordnung vom 26. Mai 2006 erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium

Teil II Umfang und Aufbau des Studiums

- § 3 Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Leistungsnachweise und Modulabschlussarbeiten
- § 6 Präsenzveranstaltungen
- § 7 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen und Unterbrechung des Studiums
- § 9 Zusatzbelegungen
- § 10 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Teil III Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

Teil IV Organe

- § 13 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs
- § 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende

Teil V Masterprüfung

- § 16 Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit

- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Mastergesamtnote
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterurkunde und Zeugnis

Teil VI Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Teil I
Allgemeines**

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden eine umfassende interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema der Mediation, ihrer Stellung im System außergerichtlicher Streitbeilegung und ihrer unterschiedlichen Anwendungsbereiche zu ermöglichen. Neben der wissenschaftlichen Analyse und Kritik sollen die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die für sie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Ihre praktischen Fertigkeiten auf dem Gebiet der Konfliktschlichtung werden sie unter sachkundiger Anleitung erweitern und das Erlernte verantwortungsvoll – begleitet durch mediationsanaloge Super- bzw. Intervisionen – in die Praxis umsetzen, dokumentieren und reflektieren.

(2) Der Studiengang schließt mit einer Masterprüfung ab, in der die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie gründliche Fachkenntnisse besitzen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit haben, mit den erworbenen Erkenntnissen sachgerecht und verantwortungsvoll zu arbeiten.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang Mediation wird zugelassen, wer ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und die für ein erfolgreiches Masterstudium der Mediation notwendige Kompetenz erworben hat.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kompetenz gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- ein rechtswissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich absolviert hat oder
- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 über eine mindestens zweijährige angemessene Berufserfahrung verfügt oder
- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die durch die erfolgreiche Teilnahme an mediationsaffinen Qualifizierungsmaßnahmen erworben wurden. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungen in Disziplinen wie Moderation, Konfliktmanagement, Rhetorik und Verhandeln.

(3) Über den Kompetenznachweis gemäß Abs. 2 zweiter und dritter Spiegelstrich entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nach den Richtlinien der Prüfungskommission in einem besonderen Verfahren, das aus einem schriftlichen Test oder einem Auswahlgespräch bestehen kann.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender.

(5) Für die Teilnahme am Masterstudiengang für Mediation sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

(6) Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 50 beschränkt. Bei einer die Teilnehmendenkapazität übersteigenden Bewerberzahl ist für die Auswahl das Datum des Antragseingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.

Teil II Umfang und Aufbau des Studiums

§ 3 Umfang des Studiums

(1) Der insgesamt auf drei Semester ausgerichtete Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Er gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und ein Abschlusssemester. Im Grundstudium, im Hauptstudium sowie im Abschlusssemester muss der/die Teilnehmer/in jeweils mindestens 20 Leistungspunkte erwerben. Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 1.800 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst ein je einsemestriges Grund- und Hauptstudium sowie das Abschlusssemester. Jedes Semester enthält Fernstudienanteile und Präsenzeinheiten.

(2) Im **Grundstudium** sind folgende Module zu belegen:

1. Fernstudium

Modul 1 Mediation und Rechtskultur
(6 LP)

Modul 2 Mediation und menschliches Verhalten (7 LP)

Modul 3 Rhetorik und Verhandeln (7 LP)

2. Präsenzveranstaltungen

Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens zwei einführenden dreitägigen Präsenzveranstaltungen Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 LP vergeben.

(3) Das Studium umfasst im **Hauptstudium** folgende Module:

1. Fernstudium

Modul 4

Herausforderungen für Mediatoren
(6 LP)

Wahlmodul 1:

Mediation im familiären Umfeld/
Zivilrecht (6 LP)

Wahlmodul 2:

Mediation in der
Wirtschaft/Zivilrecht II (6 LP)

Wahlmodul 3:

Mediation im öffentlichen Bereich/
Öffentliches Recht (6 LP)

Wahlmodul 4:

Täter-Opfer-Ausgleich/Mediation im
Strafrecht (6 LP)

Neben Modul 4 hat der/die Studierende aus den Wahlmodulen 1 bis 4 **zwei** weitere auszuwählen.

2. Präsenzveranstaltungen

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an mindestens zwei drei- bis viertägigen Präsenzveranstaltungen im ersten der ausgewählten Wahlmodule teilnehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird in der Regel jeweils 1 LP vergeben.

(4) Das Studium umfasst im **Abschlusssemester** folgende Module:

1. Fernstudium

Modul 7

Konfliktordnungen im Umbruch
(6 LP)

Im Abschlusssemester hat der/die Studierende zu einem Thema aus dem Modul, in dem er/sie im

Hauptstudium die Präsenzveranstaltungen gewählt hat, eine Masterarbeit (vgl. § 17) zu erstellen (8 LP).

2. Präsenzveranstaltungen

Die Studierenden müssen an einem in der Regel zweitägigen Super- bzw. Intervisionsseminar teilnehmen. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Studierenden eine der in Nr. 3 bezeichneten Dokumentationen zum Semesteranfang (01. April / 01. Oktober) eingereicht haben und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird 1 LP vergeben.

3. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation

Die Teilnehmer/innen müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Teilnehmer/in eigene Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator/in in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren (vgl. § 16) (5 LP).

(5) Grund- und Hauptstudium werden jeweils mit Prüfungen in den angebotenen Modulen und dem Erwerb der erforderlichen Teilnahme-scheine, das Abschlusssemester wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

§ 5 Leistungsnachweise und Modulabschlussarbeiten

(1) Leistungsnachweise werden im Fernunterricht durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, im Bereich der Präsenzveranstaltungen und Seminare durch den Erwerb von Teilnahme-scheinen erbracht.

(2) Im *Grundstudium* muss jede/r Teilnehmer/in in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Teilnehmer/in die beiden erworbenen Teilnahme-scheine vorweisen.

(3) Im *Hauptstudium* müssen die Teilnehmer/innen die Abschlussarbeiten in jedem der drei ausgewählten Module bestehen. Zudem muss er/sie zwei in Präsenzveranstaltungen erworbene Teilnahme­scheine nachweisen. Beide Präsenzveranstaltungen müssen im ersten der ausgewählten Wahlmodule belegt werden.

(4) Im *Abschlusssemester* müssen die Teilnehmer/innen die Abschlussarbeit zu Modul 7 bestehen. Zudem muss er/sie den in dem Supervisionsseminar erworbenen Teilnahme­schein nachweisen.

(5) Wenn ein/e Studierende/r eine Modulabschlussarbeit nicht besteht, so kann er/sie diese in den nachfolgenden Semestern maximal zweimal wiederholen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende.

(6) Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(7) Aus der Summe der *bestandenen* Abschlussarbeiten wird eine Durchschnittsnote gem. § 11 Abs. 2 ermittelt. Diese geht zu 20 % in die Mastergesamtnote ein.

§ 6 Präsenzveranstaltungen

(1) Bei den Präsenzveranstaltungen des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Eine Präsenzveranstaltung im Grundstudium dauert drei Tage.

(2) Die Präsenzveranstaltungen im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten in einem der ausgewählten Module. Eine Präsenzveranstaltung im Hauptstudium dauert drei bis vier Tage.

(3) Das Supervisionsseminar im Abschlusssemester findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Im Rahmen des Supervisionsseminars haben die Studierenden Gelegenheit, unter fachkundiger Anleitung über ihre praktischen Erfahrungen zu berichten und diese kritisch zu reflektieren.

(4) Bei allen Präsenzveranstaltungen und Supervisionsseminaren werden pro Tag mindes-

tens 8 Übungsstunden abgehalten.

(5) Für die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in jeweils voller Länge wird ein Teilnahme­schein ausgestellt. Werden Teile einer Präsenzveranstaltung versäumt, sind diese auf eigene Kosten des/der Studierenden ganz zu wiederholen.

§ 7 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation

(1) Die Teilnehmer/innen müssen im Verlauf des Studiums, spätestens aber im Abschlusssemester eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Teilnehmer/in die gesammelten Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator/in in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentationen werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt. Erfolgt die Abgabe der Dokumentationen bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.

(2) Die Dokumentationen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentationen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie die Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die jede/r Co-Mediator/in beigetragen hat, aus der jeweiligen Dokumentation deutlich erkennbar sein. Jede/r Co-Mediator/in muss eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftlichen Dokumentationen müssen von dem zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss wird gem. § 14 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt. Die Dokumentationen werden nicht bewertet und dienen den Prüfenden ausschließlich zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen und Unterbrechung des Studiums

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann den Studierenden auf Antrag beim Nachweis gleichwertiger Leistungen Teile des Studiums erlassen. Die Teilnehmer/innen erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Studiengebühren sind gem. § 2 Abs. 5 i. d. R. unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Studierenden haben dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss vor dem Beginn des jeweiligen Semesters die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

(3) Bei einer Unterbrechung des Masterstudiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums kann der/die Studierende den Masterstudiengang Mediation im Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Semester, muss der Antrag vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss prüft dabei die bereits von den Studierenden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern und vergleicht diese mit dem aktuellen Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss, welche Kurse der/die Studierende nochmals oder zusätzlich belegen muss. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung zwischen Hauptstudium und Abschlusssemester.

§ 9 Zusatzbelegungen

(1) Über die im Hauptstudium geforderten drei Module hinaus können weitere Module und weitere Präsenzveranstaltungen aus allen Modulen belegt sowie Abschlussklausuren zu den weiteren Modulen geschrieben werden. Die Kosten hierfür werden gesondert erhoben.

(2) Das Ergebnis wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis nach § 23 Abs. 3 aufgenommen. Bei der Feststellung der Gesamtnote der Masterprüfung bleibt es unberücksichtigt.

§ 10 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Wird die Masterprüfung (vgl. Teil V, §§ 16-23) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Mastergrad „Master of Mediation“ (MM).

Teil III

Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95 – 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90 – 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85 – 89 Punkte = 1,7 (gut)

80 – 84 Punkte = 2,0 (gut)

75 – 79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70 – 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65 – 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60 – 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55 – 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50 – 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Den Studierenden kann auf schriftlichen Antrag folgende Note nach dem ECTS-System bescheinigt werden:

A für die besten 10 % des Semesters
B für die nächsten 25 %
C für die nächsten 30 %
D für die nächsten 25 %
E für die nächsten 10 %

Bei einer nicht bestandenen Prüfung wird zwischen den Noten FX und F unterschieden. FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht „ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Falle eines Rücktritts nach Ausgabe der Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat für diese innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Rücktritts- oder Versäumnisgrundes ein neues Thema.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Teil IV Organe

§ 13 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin auf die Dauer von zwei Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten und Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums Mediation. Sie/er trägt den Titel eines/einer wissenschaftlichen Direktors/in. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Masterstudiengangs sowie seinen Stellvertreter / ihre Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Leiter bzw. die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 13 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums und der/die geschäftsführende Leiter/in des Masterstudiengangs sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anrechnung von Studienleistungen nach § 8, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen.

§ 15 Prüfende

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehr-Erfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen sowohl die Masterarbeit als auch die mündlichen Abschlussprüfungen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 19 Abs. 5 bekannt gegeben werden.

Teil V Masterprüfung

§ 16 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- einer Masterarbeit (§ 17)
- einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 19).

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FernUniversität in Hagen für den Masterstudiengang Mediation eingeschrieben ist und

2. die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 5 – mit Ausnahme des Supervisionsseminars gem. § 5 Abs. 4 S. 2 – erworben hat.

3. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer darüber hinaus die nach § 7 erforderlichen Dokumentationen fristgerecht eingereicht und am nach § 5 Abs. 4 S. 2 erforderlichen Supervisionsseminar teilgenommen hat. Die Anerkennung der Dokumentationen erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(6) Sind zwischen dem Hauptstudium und dem Einreichen der Dokumentationen mehr als zwei Semester vergangen, muss der bzw. die Studierende mit einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in seinem bzw. ihrem Wahlfach nachweisen, dass er bzw. sie noch über das erforderliche Wissen verfügt. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

§ 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der Mediation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.

(2) Die Themen der Masterarbeiten bestimmt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Eine Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Kreis der Dozenten und Dozentinnen oder Prüfenden ist möglich.

(3) Die Masterarbeit wird von den in Lehre und Praxis der Mediation tätigen Dozentinnen und Dozenten an der Fernuniversität in Hagen und den Prüfenden (§ 15) ausgegeben und betreut.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann auf schriftlich begründeten Antrag des/der Studierenden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Aus Krankheitsgründen kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bis zu vier Wochen verlängert werden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden gem. § 15 Abs. 1 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt. Dabei sollte eine der prüfenden Personen die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Schriftfassung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen

zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der oder des ersten Prüfenden am nächsten liegt.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit sollte den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfer/innen. Diese werden gem. § 14 Abs. 4 und § 15 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Dauer des Vortrags beträgt je Teilnehmer/in max. 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Teilnehmer/in mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

(3) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 20 Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den Noten der bestandenen Modulabschlussarbeiten, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Summe der Noten der Modulabschlussarbeiten wird mit insgesamt 20 %, die der Masterarbeit mit insgesamt 60 %, die mündliche Abschlussprüfung mit 20 %

gewichtet. Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 11 Abs. 2.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 22 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Hierfür entstehen gesondert zu entrichtende Gebühren.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die nächste Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren erbracht wird. Aus besonderen Gründen kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Über eine eventuelle Abweichung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.
- (5) Die Kosten für eine Wiederholung sind vom Studierenden zu tragen. Sie werden vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.
- (7) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Masterurkunde und Zeugnis

- (1) Spätestens zwei Monate nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll dem Prüfling die Masterurkunde ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält:
 1. die Gesamtnote
 2. das Thema der Masterarbeit und deren Note
 3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung.
 - (4) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum.
 - (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
 - (6) Den Urkunden über die Verleihung des Mastergrades wird auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht werden sollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Monats nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums kann auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Bereits eingeschriebene Studierende können auf Antrag bis zum 01. Oktober 2009 in diese Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Februar 2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 06. April 2009

Hagen, den 06. April 2009

Der Dekan der
Rechtswissenschaft-
lichen Fakultät der
FernUniversität in
Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in
Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ulrich
Wackerbarth

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Helmut Hoyer

**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen vom 23. April 2009**

Aufgrund des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004 in der Fassung der Änderungssatzung von 24. März 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Satz 2

„In den Fällen von Satz 1 Ziffer 1 übergibt die Doktorandin oder der Doktorand dem Dekanat die Dissertation als Datei und überträgt der Hochschule das Recht, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten.“

wird gestrichen.

2. Es wird eingefügt: § 18 Abs. 2 Nr. 4

„4. 30 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung auf Anforderung über den Buchhandel übernimmt, wenn gewährleistet wird, dass das Werk eine ISBN-Nummer erhält und für mindestens fünf Jahre verfügbar ist.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 17. März 2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 23. April 2009.

Hagen, den 23. April 2009

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing Helmut Hoyer